

Bewertung von Hautschutz/Handschutz

Arbeitsplatzevaluierung – Bewertung – Auswahl

ArbeitgeberInnen müssen ArbeitnehmerInnen am Ort der Gefahr persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung stellen, wenn Gefahren nicht durch kollektive technische Schutzmaßnahmen oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die **Bewertung** der PSA ist der wichtige Schritt zwischen der **Arbeitsplatzevaluierung** (Gefahren und Belastungen) und der Auswahl bzw. dem Übergeben der PSA an die ArbeitnehmerInnen.

Die **Bewertung** von PSA kann als erweiterter **„Soll“-„Ist“-Vergleich** angesehen werden. Im **„Soll“** sind alle Gefahren im engeren Sinn (z.B. Gefahr einer Verletzung, Überschreitung eines Grenzwertes, einer Exposition) enthalten, gegen die die PSA schützen soll, aber auch die Belastungen und Beanspruchungen, die am Einsatzort vorherrschen (bspw. Arbeitsschwere, klimatische Bedingungen) oder auch von der PSA hervorgerufen werden können (eingeschränkte Beweglichkeit, eingeschränkte Wahrnehmung von Gefahren, erhöhte körperliche Beanspruchung). Das **„Ist“** sind die spezifischen Leistungsmerkmale und Eigenschaften der PSA.

Für Hautschutz/Handschutz ist der Ausgangspunkt die durchgeführte Arbeitsplatzevaluierung, die ergeben hat, dass unter schädigenden Einwirkungen gearbeitet werden muss und kollektiv wirksame Maßnahmen nicht verwendet werden können bzw. nicht vorhanden sind.

Wann Handschuhe, wann Hautschutz?

Welche PSA, hier also welche Handschuhe bzw. welcher Hautschutz erforderlich ist, hängt von den Gefahren und Belastungen bei der Tätigkeit ab.

Dazu sind aber noch andere Aspekte zu berücksichtigen wie z.B. Allergien der betroffenen Person oder Gefahr des Einzugs z.B. an beweglichen Maschinenteilen → Handschuhverbot!

Das zu verwendende Hautschutzmittel bzw. der zu verwendende Handschuh wird zweckmäßigerweise in einem **Plan** festgelegt (Hautschutz- und /oder Handschuhplan), den betroffenen MitarbeiterInnen erklärt und auch für Ersatz/Nachschub an Cremes bzw. Handschuhen gesorgt. Natürlich ist PSA von ArbeitgeberInnen gratis zur Verfügung zu stellen. Das betrifft auch die früher manchmal für Privatsache angesehenen Hautpflegemittel oder Sonnenschutzpräparate.

Hautschutz

Wird äußerlich auf die Haut aufgebracht und besteht prinzipiell aus 3 Komponenten:

1. (eigentlicher) Hautschutz vor der Arbeit
2. Hautreinigung nach der Arbeit (wenn man schmutzig geworden ist)
3. Hautpflege nach der Arbeit, auch am Abend und in der Freizeit, in der PSA-V wird dafür der Überbegriff „Hautmittel“ verwendet.

Der Hautschutz muss gegenüber den bei der Arbeitsplatzevaluierung festgestellten Gefährdungen schützen:

- Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe, insbesondere bei direktem Kontakt
- Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4, insbesondere bei direktem Kontakt
- Optische Strahlung
- Feuchtigkeit, Nässe oder Witterung
- Einwirkung von Kälte
- Starke Verunreinigungen
- Gesundheitsgefahren durch länger andauerndes Tragen von Schutzhandschuhen

Weitere wichtige Punkte:

- Hautschutzmittel müssen in hygienischer Form zur Verfügung gestellt werden (keine Tiegel, Tuben nur für eine Person, bei Spendersystemen auf ev. verschmutzte Zuleitungen achten).
- Den Hautschutzplan an einer geeigneten Stelle aufhängen und den AnwenderInnen erklären.
- Die AnwenderInnen informieren, wo es Nachschub an Hautschutzmitteln gibt.
- Die AnwenderInnen sind über das richtige Eincremen zu unterweisen und ggf. sollte mit ihnen das richtige Eincremen geübt werden.
- Kernaufgabe der Arbeitsmedizin (Einbeziehung von Anfang an!)

Handschuhe

Hand- und Armschutz ist persönliche Schutzausrüstung zum Schutz der Gliedmaßen der oberen Extremitäten (Hände, Arme bis über den Ellbogen) vor Verletzungen, vor arbeitsbedingten Hautschädigungen und anderen Schädigungen wie z.B. Vibrationen.

Gefahren:

- Mechanische Gefahren (z.B. Schneiden, Sägen, Anstoßen an Gegenstände, Einklemmen, umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände, Stöße, Hineingreifen in spitze oder scharfe Gegenstände oder durch sonstige Kontakte mit spitzen oder scharfen Gegenständen oder solchen mit abrasiver Wirkung)
- Gefahren durch gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe (z.B. chemische Gefahren durch feste, flüssige oder gasförmige Substanzen, insbesondere hautschädigende oder hautgängige Arbeitsstoffe)
- Thermische Gefahren durch Kontakt mit heißen oder kalten Oberflächen oder Medien (Berührungswärme, -kälte), Gasen (Konvektionswärme), Wärmestrahlung, Flammenwirkung, Funken oder Spritzer heißer Flüssigkeiten
- Gefahren durch biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4, wie Bakterien, Viren oder sonstige Mikroorganismen
- Elektrische Gefahren wie elektrischer Strom, Lichtbögen
- Gefahren durch Vibration
- Gefahren durch ionisierende oder optische Strahlung
- Gefahren durch starke Verunreinigungen
- Gefahren durch Einwirkung von Hitze, Kälte, Feuchtigkeit, Nässe oder Witterung

Handschuhe sind aber nicht zum Dauertragen gedacht (Schwitzen, Hauterweichung), deshalb müssen Tragepausen eingeplant werden.

Leider gibt es keinen Universalhandschuh, bei der Auswahl müssen immer verschiedene Dinge bedacht werden.

Allgemeine Bestimmungen zur Bewertung

Die Bewertung hat die spezifischen Benutzungsbedingungen der PSA am Arbeitsplatz zu berücksichtigen, insbesondere

- die vorgesehene Verwendungs- und Einsatzdauer der Ausrüstung (Herstellerangaben)
- Häufigkeit und Dauer der Exposition der ArbeitnehmerInnen gegenüber den Gefahren
- Ausmaß und Art der Gefahr - Welche Gefährdungsart?
 - mechanisch (z.B. scharfe Kanten)
 - chemisch (z.B. Laugen)
 - Hitze
- Zur Tätigkeit:
 - Tastgefühl nötig oder grobe Arbeiten?
- die spezifischen Merkmale der ArbeitnehmerInnen
 - wurde für Männer und Frauen passende Größen von PSA gewählt?
 - zur individuellen Person: Größe? Bekannte Allergie? (Liste der Allergene in Handschuhen: www.bgbau.de/gisbau)
- den Tragekomfort und die Leistungsmerkmale der PSA
 - Handschuhe müssen zur Person und zur Tätigkeit passen
- Auswirkung des Tragens der PSA (Beschränkung der Tragedauer, Tätigkeitswechsel)
- Anforderungen auf Grund der Konstitution der ArbeitnehmerInnen (z.B. starkes Schwitzen, Allergien) berücksichtigt?
- Unterweisung durch Schulungen und durch praktische Übungen ?
 - Unterweisung mit kürzeren Intervallen als jährlich?
- Auswahl PSA in Abstimmung mit den jeweiligen Arbeitsbedingungen und Arbeitsvorgängen?
 - Allenfalls Abstimmung mit anderer PSA? (Passform, Tätigkeit, Schutzwirkung etc.)
- Beeinträchtigung bei der Arbeit so gering wie möglich gehalten?

Eine rasche Orientierung bieten Ihnen die Piktogramme (Bildzeichen).

Ein Sonderfall ist der Chemikalienschutzhandschuh: Das Handschuhmaterial muss für die Chemikalie geeignet sein und darf sich in ihr nicht auflösen. (Information z.B. durch Sicherheitsdatenblatt, Beständigkeitsliste, weitere Herstellerangaben)

Rechtsgrundlagen

§§ 69 und 70 ASchG, §§ 3 bis 7 und 13 PSA-V

In Zusammenarbeit von:



Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7 • **Autoren:** AG 1 – Verbesserung von Arbeitsplatzevaluierung und Gefahrenbewusstsein • Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

November 2018